

Wirtschaftskammer Österreich
z.H. Dr. Franz Rudorfer
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-SG23 2000/0002-SGB/2020
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Gerald Habcliczek
TELEFON (+43-1) 249 59 -1510
TELEFAX (+43-1) 249 59 -1599
E-MAIL gerald.habcliczek@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 07.04.2020

Covid-19 Maßnahmen – LSI Sanierungspläne gemäß BaSAG

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer,

ergänzend zu den sonstigen COVID-19 Maßnahmen möchten wir Sie über die im Zuständigkeitsbereich von FMA und OeNB geplanten Erleichterungen für die Aktualisierung der LSI Sanierungspläne 2020 informieren und ersuchen Sie diese Informationen an die Kreditinstitute weiterzugeben.

Aufgrund der derzeit außergewöhnlichen und für die Finanzwirtschaft sehr herausfordernden Situation soll die tourliche Aktualisierung der Sanierungspläne der weniger bedeutenden Institute (LSIs) im Jahr 2020 auf die **Kernelemente eines Sanierungsplans** beschränkt werden.

Dies soll einerseits die Kreditinstitute ressourcenmäßig entlasten (indem nicht direkt krisenrelevante Teile des Sanierungsplans heuer nicht aktualisiert werden müssen) und andererseits sicherstellen, dass die wesentlichen Kernelemente des Sanierungsplans up-to-date und somit in der Krise einsatzbereit sind.

- 1) Im Rahmen der tourlichen Aktualisierung der Sanierungspläne im Jahr 2020¹ sind lediglich die Kapitel „**Eskalationsprozess**“, „**Indikatoren**“ sowie „**Sanierungsmaßnahmen**“ (inkl **Gesamtsanierungskapazität**) von den Kreditinstituten zu aktualisieren und die Sanierungspläne der FMA via Incoming Plattform zu übermitteln. Auch im Rahmen dieser Kapitel sollen sich die Kreditinstitute auf jene Updates konzentrieren, die **für das Funktionieren des Sanierungsplans maßgeblich** sind.
- 2) Die **Templates** sind nur insoweit zu befüllen/aktualisieren als dies die obengenannten Kapitel betrifft und wurden entsprechen vereinfacht (s die aktuelle Vorlage anbei). Die

¹ Seitens der FMA erfolgt gerade eine allgemeine Prüfung, welche Fristen im Rahmen der geplanten Verordnungsermächtigung in § 22 Abs 13 FMABG allenfalls verlängert werden können.

Sanierungsmaßnahmen sind dabei „Stand Alone“ (dh nicht in einem Stressszenario), allerdings angepasst an die aktuelle Situation darzustellen. In T2 sollen jene Sanierungsmaßnahmen gekennzeichnet werden, die aufgrund der aktuellen Krise bereits in Verwendung sind – zu diesem Zweck wurde die Spalte „In der aktuellen Krise verwendet?“ eingefügt, die mit „ja“ oder „nein“ zu befüllen ist.

- 3) Die **Verbesserungsaufträge zu den Sanierungsplänen 2019** werden weiterhin übermittelt, um eine allfällige Berücksichtigung im Sanierungsplan zu ermöglichen. Die Ankündigungsschreiben werden mit einer Stellungnahmefrist von 4 Wochen versendet; eine Erstreckung ist jederzeit möglich. Wesentliche Mängel, die im Rahmen der Prüfung der Sanierungspläne 2019 festgestellt werden, sind innerhalb der gesetzlich dafür vorgesehenen Frist von 2 bzw 3 Monaten zu beheben. Alle anderen, nicht wesentlichen Mängel müssen jedoch erst im Rahmen der **tourlichen Aktualisierung 2021** von den Kreditinstituten behoben werden.
- 4) Die **Genehmigung des Sanierungsplans durch den Aufsichtsrat** kann nachgereicht werden, wenn dies zeitlich nicht anders möglich ist.
- 5) Sollte sich trotz dieser Erleichterungen bei einzelnen Kreditinstituten eine Aktualisierung des Sanierungsplans bis zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht ausgehen, ersuchen wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme, um eine **individuelle Lösung** zu finden.
- 6) Hinsichtlich jener Gruppensanierungspläne, für die gemäß BaSAG eine gemeinsame Entscheidung (Joint Decision) von FMA und Aufsichtsbehörden der Tochter-Kreditinstitute erforderlich ist, wird sich die FMA im Aufsichtskollegium um Lösungen bemühen, die den hier dargestellten Regelungen möglichst entsprechen.
- 7) Sollten bei einem Kreditinstitut Umstände eintreten, die eine außertourliche Aktualisierung des Sanierungsplans iSd § 11 Abs 2 BaSAG erforderlich machen, so ersuchen wir vorab um Kontaktaufnahme, um auch hier eine situationsangepasste Vorgangsweise festzulegen.
- 8) Da es sich beim Sanierungsplan um einen Krisenplan handelt, ist es weiterhin erforderlich, dass die Kreditinstitute **laufend ihre Sanierungsindikatoren überwachen** und jede Verletzung eines Sanierungsschwellenwertes **unverzüglich und schriftlich der FMA anzeigen**. Die Anzeige kann per Email übermittelt werden; inhaltlich ist zunächst nur die Information erforderlich, welcher Indikator verletzt wurde, ob bzw welche Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden und ob nach Einschätzung des Kreditinstituts Auswirkungen auf Eigenmittel oder Liquidität in den nächsten 6 Monaten zu erwarten sind.

Wir stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.


Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Michael Hysek
Bereichsleiter

Mag. Marion Göstl-Höllner
Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt

Signaturwert	dFVA3xPf9+2D/Bya5MWBGl2UOJpVB2lv+3UQeEUA7GwCTdi4YJqMWGNXhQ3DO+WG+exMg1OwFSRC7QB1FV2n h6CNrizTbYTUgzcfxMExsUVEcSORErqE9gXFgWFAIS4nHM/2zvbpa46dnJNogxcFfCeL0W/1jGNDkQV/epAe qwQlmsqwb7hf2RBb3s13i/Qv6d02rK6Da6OcelQ+W2RUelCbrup3/4rqMFF2/FRZwbaSw7xbFMZuQGjvWgo7 S13ESMT9pgwObZ2bp+7/EmoEDlPgsK4bmCZgLwSeN/+6z/qpVawU9uGKv3vDnS4AVS7NNvb4Gc/vbXpWObba 71LhkW==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-04-07T08:59:08Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	